Lebius vor Gericht.

Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Diese Lehre dürfte Lebius aus dem Beleidigungsprozeß ziehen, den er gegen den „Vorwärts“ eingeleitet hat und der gestern in der Berufungsinstanz verhandelt wurde. Die Kennzeichnung, welche Lebius, der Mann mit der bewegten Vergangenheit und der interessanten Gegenwart vor Gericht erfuhr, dürfte ihm schmerzlicher sein als dem Genossen Weber die Strafe von 30 M., welche er wegen formaler Beleidigung des Herrn Lebius zahlen soll.

Der Ausgangspunkt des Prozesses bildet ein Artikel des „Vorwärts“ im November vorigen Jahres. Der Artikel wies nach, daß eine kleine Zahl von Aktiengesellschaften, die zusammen 100 000 Arbeiter beschäftigen, einen Reingewinn von 64 ½ Millionen Mark erzielten, so daß also jeder einzelne Arbeiter jährlich 644 M. von seinem Arbeitsverdienst in die Taschen der Aktionäre hat fließen lassen müssen. – Lebius, der ja – was durch die Veröffentlichung seiner Briefe erwiesen ist – in einem materiellen Abhängigkeitsverhältnis zu den Unternehmern steht, fühlte sich natürlich verpflichtet, in seinem Blatt „Der Bund“ unserem Artikel entgegenzutreten und zu „beweisen“, daß der Unternehmergewinn nicht aus dem den Arbeitern abgepreßten Mehrwert entsteht. Lebius produzierte bei dieser Gelegenheit einen nationalökonomischen Unsinn, dessen sich ein Karlchen Mießnick schämen würde, gleichzeitig verbrämte er seinen Artikel mit wüsten Schimpfereien gegen den „Vorwärts“. Lebius bezeichnete die Angaben unseres Artikels als „bewußte Fälschung“, „unverschämte Lügen des roten Hetzblattes“, „Blödsinn“ usw.

Als der „Vorwärts“ auf diese Schimpfereien in kräftigem Ton antwortete und auch die nationalökonomischen Kindereien des Lebius gebührend kennzeichnete, lief dieser zum Kadi und verklagte unseren verantwortlichen Redakteur, Genossen Weber, wegen Beleidigung. Lebius hatte die zweifelhafte Genugtuung, daß Weber vom Schöffengericht zu 30 M. Geldstrafe verurteilt wurde. – Gegen dies Urteil ist von beiden Parteien Berufung eingelegt worden. Lebius glaubte, eine Strafe von 30 M. reiche nicht aus, um seine verletzte Ehre wiederherzustellen, während Weber seine Berufung damit begründete, daß Lebius ein Mann sei, der bei Beurteilung von Beleidigungen seiner Person nicht mit demselben Maßstabe gemessen werden könne wie einwandfreie Leute.

Vor der Berufungskammer lieferte Lebius schon bei der Angabe seiner Personalien einen interessanten Beitrag zur Kennzeichnung seiner Person. Er gab an, daß er evangelischer Religion sei. Er muß also neuerdings wieder in den Schoß der evangelischen Kirche zurückgekehrt sein, der er vor Jahren – wie ein rheinisches Zentrumsblatt berichtete – mit großem Applomb den Rücken kehrte und austrat. Also auch hier zeigt sich der wandelbare Charakter des Herrn Lebius.

Aus der Verhandlung selbst ist mitzuteilen, daß Weber Widerklage gegen Lebius erhob und zur Begründung derselben drei Artikel des „Bund“ heranzog, die sich in rohen Beschimpfungen des „Vorwärts“ ergehen. Zwei der betreffenden Nummern sind allerdings nicht von Lebius verantwortlich gezeichnet, auch bekannte er sich nicht als Verfasser der Artikel, so daß diese damit für die Widerklage ausschieden. Es blieb also nur ein „Bund“-Artikel übrig, in dem Lebius, der seine eigene Ehre für so empfindlich hält, schreibt: „Wir wissen ja, daß der „Vorwärts“ ein durch und durch verlogenes Blatt ist, daß er ein Lügenblatt ist.“

Webers Verteidiger, Rechtsanwalt Kurt Rosenfeld, stellte eine Reihe von Beweisanträgen, durch welche dargetan werden soll, daß Lebius eine Persönlichkeit ist, zu deren Kennzeichnung selbst die schärfsten Ausdrücke nicht zu scharf sind, eine Persönlichkeit, der gegenüber eine beleidigende Aeußerung nicht so zu werten ist wie gegenüber solchen Leuten, denen man nichts vorwerfen kann. Der Verteidiger bot Beweis an für folgende Tatsachen: Der Kläger habe

gleichzeitig für Blätter verschiedener politischer Richtungen geschrieben.

Das hat er selbst zugegeben in einer von ihm geschriebenen Broschüre, betitelt: „Erinnerungen eines früheren Sozialdemokraten“. Weiter wurde unter Beweis gestellt, Kläger stände

mit der Polizei in Beziehungen.

Im Prozeß gegen Wermuth hat der Kläger behauptet, er steht noch jetzt in Verbindung mit

angesehenen Führern der Sozialdemokratie.

Das ist unwahr. Wie jeder anständige Politiker, so haben sich natürlich auch die Führer der Sozialdemokratie längst von dem Kläger zurückgezogen. Der Kläger hat den Namen des

Reichtagsabgeordneten Südekum

als einen derartigen Sozialdemokraten genannt, mit denen er noch in Verbindung stehen will. Durch das Zeugniß Südekums soll erwiesen werden, daß diese Behauptung unwahr ist. – Für die moralische Qualität des Klägers ist es kennzeichnend, daß er – wie beweisen werde[n] könne – gesagt hat: **Moral und Humanität sind Mumpitz**, das Geld steht höher wie jede Moral, der Grundsatz der Journalisten ist:

Wer uns am meisten zahlt, der hat uns.

Ferner soll folgendes erwiesen werden: Im Prozeß Lebius gegen Wermuth ist als Beweismittel gegen den Kläger eine Postkarte angeführt, deren Inhalt einer Erpressung gegen den Schriftsteller May sehr ähnlich gesehen hat. Nach jenem Prozeß habe Frau Lebius die Frau May zu bewegen versucht, **sie möge auf Herrn May in dem Sinne einwirken, daß er, wenn er als Zeuge in dem Prozeß Lebius gegen Wermuth vernommen wird, aussagt, er habe sich überzeugt, daß die betreffende Karte nicht von Lebius veranlaßt sei**. Als Frau May es ablehnte, ihren Mann zu einem falschen Zeugnis zu bewegen, drohte Frau Lebius, ihr Mann werde sofort die alten Angriffe gegen May wieder aufnehmen. – Im Prozeß Lebius gegen Wermuth sagte der Kläger, er haben einen Schriftsteller Schmidt, der Mitarbeiter der „Dresdener Volkszeitung“ ist, ersucht, ihm

Material über interne Angelegenheiten der Redaktion der „Dresdener Volkszeitung“ zu liefern,

welches der Kläger in einem Prozeß gegen dies Blatt verwenden könne. Der Kläger behauptete auch, Schmidt habe ihm solches Material gegen Bezahlung geliefert. Diese Behauptung des Klägers ist unwahr. Er hat zwar an Schmidt 10 M. bezahlt, die jedoch zur Deckung einer alten Schuld, die er an Schmidt hatte, dienten. – Jetzt hat sich herausgestellt, daß der Kläger in dieser Angelegenheit noch viel weiter gegangen ist. Der genannte Schmidt hat früher für eine vom Kläger herausgegebene Zeitung eine Notiz geschrieben, durch welche sich die Polizei beleidigt fühlte. In dem deshalb eingeleiteten Strafverfahren hat Lebius, wie es sich für einen anständigen Redakteur von selbst versteht, den Namen des Verfassers nicht genannt. Jetzt aber, nachdem Schmidt als Zeuge gegen ihn benannt ist,

hat Lebius an das Polizeipräsidium in Dresden geschrieben,

daß **Schmidt der Verfasser jener Notiz ist**. Falls die Sache nicht schon verjährt ist, wird Schmidt nachträglich für jene Notiz büßen müssen, da ihin der Kläger als Verfasser denunziert hat. – Wenn sonst nichts gegen den Kläger vorläge, so würde diese Handlung allein genügen, ihn aus der Gemeinschaft aller anständigen Menschen auszuschließen. – Weiter dient folgender Fall zur Kennzeichnung des Klägers: In seinem Prozeß gegen Wermuth war Bezug genommen auf das Zeugnis des schon erwähnten Schriftstellers May. Um diesen Zeugen noch vor seiner Vernehmung in den Augen des Gerichts zu diskreditieren, ließ der Angeklagte **eine Broschüre gegen May schreiben**, die so zustande kam: Er suchte durch Inserat einen Schriftsteller, der ein Werk schreiben sollte über Genie und Verbrechen. Es meldete sich daraufhin ein junger Schlossergeselle namens Kahl, der sich berufen fühlte, die Laufbahn eines Schriftstellers einzuschlagen. Lebius wies Karl an einige Personen, die ihm Material für sein Werk liefern könnten und der junge Schlossergeselle machte sich an die Arbeit. Als er die Broschüre fertig hatte und das Manuskript seinem Auftraggeber, dem Kläger brachte, sagte dieser, da müsse vieles gestrichen werden, denn **es komme nur darauf an, zu beweisen, daß May ein Verbrecher sei**. Jetzt stieg selbst dem bis dahin ahnungslosen Schlossergesellen der Verdacht auf, daß er zum Werkzeug einer unsauberen Handlung gemacht werden sollte. Aber als er Einspruch dagegen erhob, daß ein derartiger Mißbrauch mit seine[r] Arbeit getrieben werde, war es bereits zu spät. Lebius hatte Kahls Arbeit soweit **zusammengestrichen, daß nur die Angriffe gegen May stehen blieben** und die Arbeit in Druck gegeben. Sie trägt den Titel: „Ist May ein Volksverderber?“ Während Kahl noch an der Broschüre arbeitete, hatte ihn Lebius zur Eile angetrieben mit dem Bemerken: Die Broschüre muß schnellstens fertig werden, denn wenn sie nicht vor dem **neuen Termin im Prozeß gegen Wermuth erscheint, dann nutzt sie mir nichts**.

Als weitere Beweismittel führte der Verteidiger die **in der**

Broschüre „Der gelbe Sumpf“

veröffentlichten Briefe her, deren Echtheit durch Zeugnis der Adressaten erwiesen werden kann. Durch diese Briefe soll bewiesen werden, daß die vom Kläger geleiteten gelben Vereine durch die

Geldmittel der Unternehmer

erhalten werden, während der Kläger die auf seiner Seite stehenden Arbeiter über die wahre Natur dieser Bewegung täuscht und ihnen vorspiegelt, in den Vereinen würden die Interessen der Arbeiter vertreten. Besonders verwies der Verteidiger auf den Brief an Direktor Budde, wo der Kläger die Absicht bekundet, die ihm folgenden Arbeiter unter der falschen Flagge einer **nationaldemokratischen Partei** derjenigen Partei zuzuführen, welche die Interessen der Unternehmer vertritt. – Durch diese Beweisanträge werde die Persönlichkeit des Klägers gekennzeichnet, die angebotenen Beweise würden also mindestens für das Strafmaß erheblich sein.

Der Verteidiger des Klägers, Rechtsanwalt Hennigsohn, widersprach der Beweiserhebung. Er berief sich auf den formalen Grund, daß Lebius nur **wegen Beleidigung aus § 185, nicht aber wegen Behauptung unwahrer Tatsachen Klage erhoben habe**. Bezüglich der angeführten, in der Broschüre „Der gelbe Sumpf" veröffentlichten Lebius-Briefe behauptete Rechtsanwalt Hennigsohn: Die Briefe habe ein Fräulein Gerlach, welche bei Lebius angestellt war, diesem gestohlen und **an den „Vorwärts" verkauft**.

Weber bezeichnete diese Behauptung als erlogen und bot Beweis dafür an, daß er und die übrigen „Vorwärts"-Redakteure die Briefe erst durch die Broschüre kennen gelernt und vorher nichts von denselben gewußt haben.

Das Gericht lehnte sämtliche vom Rechtsanwalt Rosenfeld gestellten Beweisanträge ab, weil sie unerheblich seien, da nur wegen formaler Beleidigung geklagt sei.

Damit waren diese Anträge der weiteren Erörterung entzogen.

Rechtsanwalt Rosenfeld begründete die Widerklage und führte gegen die Klage aus, der Artikel, durch den sich der Kläger beleidigt fühlt, sei nur eine Erwiderung auf die vom Kläger zuerst ausgegangenen Beleidigungen gegen den „Vorwärts". Es handele sich um eine auf der Stelle erwiderte Beleidigung, auch stehe dem Kläger der Schutz des § 193 zur Seite. Falls das Gericht überhaupt zu einer Verurteilung kommen sollte, sei die von der ersten Instanz erkannte Strafe im Hinblick auf die Person des Klägers viel zu hoch. Es liege dem „Vorwärts" fern, den Kläger – wie dessen Vertreter sagte – politisch tot zu machen. Das könne schon deshalb nicht geschehen, **weil Lebius längst politisch tot ist**.

Rechtsanwalt Hennigsohn bezeichnete die Widerklage als unbegründet und beantragte eine höhere Bestrafung des Beklagten.

Das Urteil erging dahin: Die Berufungen beider Parteien werden verworfen.

In der Begründung des Urteils sagte der Vorsitzende unter anderem: Der Artikel des „Vorwärts" sei eine Entgegnung auf einen scharfen Artikel des Bund. Beleidigend seien im „Vorwärts"-Artikel die Ausdrücke, der Kläger verstehe von Nationalökonomie so viel wie der Ochse vom Sonntag, er habe Blödsinn geschrieben, ein Sammelsurium von Blödsinn zusammengestellt und die höhnische Bemerkung, der Kläger müsse prämiiert werden. Da sich die Klage nur auf § 185 stütze, würde der Wahrheitsbeweis nur für das Strafmaß von Belang sein. Die angebotenen Beweise bezögen sich auf die moralische Qualität des Klägers, sie kämen hier nicht in Frage, da nicht seine moralische Qualität angegriffen, sondern ihm vorgeworfen werde, er habe als Redakteur Blödsinn geschrieben. Wenn man auch dem Kläger in sittlicher Hinsicht Vorwürfe machen könnte, so sei er doch nicht vogelfrei. Der Schutz des § 193 könne dem Redakteur, der keine eigenen Interessen vertritt, nicht zugebilligt werden. Bei Formalbeleidigungen versage überhaupt der § 193. Es handele sich nicht um eine auf der Stelle erwiderte Beleidigung, denn der Kläger habe den „Vorwärts", aber nicht den Beklagten persönlich angegriffen. Immerhin kämen diese Angriffe strafmildernd für den Beklagten in Betracht. Die von der ersten Instanz verhängte Strafe von 30 M. treffe das richtige. – Die Widerklage sei deshalb abzulehnen, weil der betreffende Artikel sich ebenfalls nicht gegen einen bestimmten Redakteur, sondern gegen den „Vorwärts" im allgemeinen richtet.

Dem Anschein nach nicht besonders erbaut von der ihm gewordenen Würdigung seiner Person verließ der geistige Führer der Gelben die ungastliche Stätte.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 10, 13.01.1909, 1. Beilage, S. (3).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018